

Los 1: Prüfungsverbund „Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH / Bremer Straßenbahn AG / BREBAU GmbH“

1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung

1.1. Ausgangslage

Vergabe der Leistung "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2024-2028" für die nachfolgenden zu einem Prüfungsverbund zusammengeschlossenen Gesellschaften:

1. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Konzernabschluss)
2. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Einzelabschluss)
3. BREPARK GmbH
4. Bremer Straßenbahn AG
5. WeserBahn GmbH
6. Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH
7. ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH
8. TM Traffic Marketing GmbH
9. BREBAU GmbH
10. ORION Hausverwaltung GmbH
11. Home – smart in use GmbH

Sämtliche Gesellschaften haben ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Alleinige Gesellschafterin der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft (BVBG) ist die Stadtgemeinde Bremen. Die BVBG ist u.a. an der BREPARK GmbH mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 97%, an der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 100% und an der BREBAU GmbH mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 60% beteiligt. Die BSAG hält u.a. Beteiligungen an der WeserBahn GmbH und der Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH mit einer Beteiligungsquote von jeweils 100%. An der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH ist die BSAG mit 14,2% beteiligt. Mit einem Anteil von 37,2% ist die Stadtgemeinde Bremen weitere Gesellschafterin der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH. An der TM Traffic Marketing GmbH ist die BSAG mit einem Anteil von 49% beteiligt. Die BREBAU GmbH, deren weitere Gesellschafterin die BREBAU mit eigenen Anteilen in Höhe von 40% ist, hält an der ORION Hausverwaltung GmbH 100% der Anteile seit dem 01.09.2023 100% der Anteile an der Home – smart in use GmbH.

Weitere Unternehmensdaten zu den Gesellschaften gemäß Ziffern 2. bis 7. sowie 9. und 10. (z.B. zum Gegenstand des Unternehmens, zu den wesentlichen Beteiligungen, zur Lage der Unternehmen und ausgewählte Daten der jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Mehrjahresvergleich) können u.a. dem Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen entnommen werden: (https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/beteiligungsbericht-28255)

Der Konzernabschluss der BVBG und die Einzelabschlüsse der BVBG, der BREPARK GmbH, der BSAG, der Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH, der TM Traffic Marketing GmbH sowie der BREBAU GmbH bis zum 31.12.2021 sind im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt. Der Jahresabschluss der ORION Hausverwaltung GmbH und der Home – smart in use GmbH zum 31.12.2021 wird in der Anlage 1 bzw. 2 zu Informationszwecken

zur Verfügung gestellt.

Die *Weserbahn GmbH* übt kein operatives Geschäft aus. Sie fungiert im Konzernverbund der BSAG als Zwischenholding und erzielt Erträge aus Personalgestellungen und Geschäftsbesorgungen für Beteiligungsunternehmen. Die Bilanzsumme der Weserbahn GmbH zum 31.12.2022 betrug 521 T€. Neben einem Finanzanlagevermögen in Höhe von 32 T€ betreffen die Aktiva Umlaufvermögen in Höhe von 489 T€, das im Wesentlichen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (25 T€), Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41 T€) sowie aus Guthaben bei Kreditinstituten (419 T€) besteht. Die Umsatzerlöse 2022 betragen 106 T€ (davon 74 T€ aus Personalgestellungen und 32 T€ aus Geschäftsbesorgungen). Aufwendungen für bezogen Leistungen (21 T€) und Personalaufwendungen (55 T€) prägten in 2022 die Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Ergebnis nach Steuern 2022 in Höhe von 4 T€ wurde aufgrund eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages an die BSAG abgeführt.

Gegenstand des Unternehmens der *TM Traffic Marketing GmbH* ist die Vermarktung von Werbeplächen an und in Fahrzeugen der Bremer Straßenbahn AG und der Gesellschafter der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH. Die Bilanzsumme der TM Traffic Marketing GmbH zum 31.12.2022 betrug 482 T€. Die Aktiva betreffen im Wesentlichen Umlaufvermögen in Höhe von 455 T€ (davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 46 T€ und Guthaben bei Kreditinstituten 377 T€). Das Eigenkapital zum 31.12.2022 in Höhe von 131 T€ betrifft das gezeichnete Kapital in Höhe von 25 T€, einen Gewinnvortrag in Höhe von 0,1 T€ sowie den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 106 T€. Darüber hinaus setzen sich die Passiva aus Rückstellungen (38 T€), Verbindlichkeiten (193 T€) und Rechnungsabgrenzungsposten (106 T€) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Umsätze in Höhe von 2.197 T€ erzielt. Dagegen stehen aufwandsseitig insbesondere Materialaufwendungen (1.737 T€), Personalaufwendungen (233 T€) und sonstige betriebliche Aufwendungen (84 T€) gegenüber.

Das Kerngeschäft der BREBAU bildet die Vermietung und Bewirtschaftung des eigenen Wohnungsbestandes von insgesamt 5.878 Wohnungen (Stand 31.12.2022) in Bremen. In den kommenden Geschäftsjahren wird die BREBAU ihr Engagement im gewerblichen Bereich, insbesondere im Marktsegment der Bildungsimmobilien verstärken. Darüber hinaus ist die BREBAU bei der Betreuung und Verwaltung von Immobilien im Eigentum Dritter aktiv und verwaltet zusammen mit der ORION Hausverwaltung GmbH rund 4.100 Wohn- und Gewerbeeinheiten (Stand 31.12.2022) und die Unterkünfte für Zuwanderer für die FHB. Als weiteres großes Geschäftsfeld der BREBAU ist das Bauträgergeschäft etabliert. Flankiert wird das Bauträgergeschäft durch Maßnahmen der Grundstücksentwicklung und -erschließung, die auch in Kooperation oder in Projektgesellschaften mit anderen Unternehmen wahrgenommen werden.

Weitere Informationen zur Unternehmenstätigkeit können u.a. den Homepages der BSAG (www.bsag.de) und der BREBAU (www.brebau.de) entnommen werden.

In den Konzernabschluss werden neben der BVBG (Mutterunternehmen) die BSAG, die BRE-PARK GmbH und die BREBAU GmbH einbezogen. Die Tochterunternehmen Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH, WeserBahn GmbH sowie die ORION Hausverwaltung GmbH und die Home – smart in use GmbH werden nicht einbezogen, da sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Mit der Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH und der WeserBahn GmbH bestehen Ergebnisabführungsverträge. Für das assoziierte Unternehmen TM Traffic Marketing GmbH wird die Equity-Bilanzierung nach § 311 Abs. 1 HGB und § 312 HGB wegen untergeordneter Bedeutung nicht angewendet.

Mit Ausnahme der ORION Hausverwaltung GmbH und der Home – smart in use GmbH stellen alle Gesellschaften ihre Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsge-

setzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Dabei handelt es sich bei der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der Weser-Bahn GmbH sowie der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH tatsächlich um Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a Abs. 1 HGB, bei der TM Traffic Marketing GmbH und der Consult Team Bremen GmbH tatsächlich um kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB und bei der BREPARK GmbH um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB. Die ORION Hausverwaltung GmbH und die Home - smart in use GmbH stellen ihren Jahresabschluss nach den für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge auf.

Die BSAG als nicht börsennotiertes Unternehmen wendet den Deutschen Corporate Governance Kodex freiwillig an. Die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, die BREPARK GmbH sowie die BREBAU GmbH wenden den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 3) an.

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der BREPARK GmbH sowie der BREBAU GmbH sind Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen zu beachten: (https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848).

1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand

- a. Durchführung der Prüfung des nach §§ 290 ff. HGB aufgestellten Konzernabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und des nach § 315 HGB aufgestellten Lageberichtes, der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- b. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, und der Lageberichte, nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für alle Gesellschaften mit Ausnahme der ORION Hausverwaltung GmbH und der Home – smart in use GmbH. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- c. Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der ORION Hausverwaltung GmbH, und der Home – smart in use GmbH bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- d. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" für alle Gesellschaften und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht. Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung erfolgt keine Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 HGrG.
- e. Erteilung eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB bei allen Gesellschaften.

- f. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage für alle Gesellschaften. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung ist keine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage vorzunehmen.
- g. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses bei den Gesellschaften Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Einzelabschluss), BREPARTK GmbH, BSAG und BREBAU GmbH.
- h. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen bei allen Gesellschaften.
- i. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen bei der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der BREPARTK GmbH, der BSAG sowie der BREBAU GmbH. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfungsgesellschaften über das Auftragsschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 4 zur Verfügung gestellt.
- j. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichten die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der BREPARTK GmbH und der BREBAU GmbH jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärungen gehen jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses (bei der BVBG Aufnahme in den Einzelabschluss) ein und sind Bestandteil der Überprüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft.
- k. Auf Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) berichten Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde (§ 161 Aktiengesetz). Diese Entsprechenserklärung geht als Anlage in den Prüfband des Jahresabschlusses ein und ist Bestandteil der Überprüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft.
- l. Bei der Bremer Straßenbahn AG besteht folgender jährlicher Sonderprüfungsbedarf:
 1. Prüfung nach § 7 des Infrastrukturvertrages:
Der zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremer Straßenbahn AG geschlossene Infrastrukturvertrag gestattet der Bremer Straßenbahn AG die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze zum Betrieb von Straßenbahn- und Buslinien. Er regelt insbesondere die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner hinsichtlich Planung, Bau, Beschaffung und Bewirtschaftung der Infrastrukturen sowie die Ermittlung und Aufteilung der daraus entstehenden Kosten und die jeweiligen Eigentumsverhältnisse. In § 5 des Vertrages ist die Übertragung von Baumaßnahmen auf die BSAG wie folgt geregelt:
 - (1) Bremen überträgt der Bremer Straßenbahn AG die Planung, den Neubau und die Beschaffung von Betriebsanlagen einschließlich der innerhalb der Gleiszone liegenden Straßenanlagen (ohne Abwasseranlagen). Ausgenommen hiervon sind der Unterbau, der Untergrund, die Haltestellenbauwerke und die Fahrsignalanlagen als Teil verkehrstechnischer Lichtsignalanlagen. Die Übertragung umfasst

- auch die notwendige konstruktive Bearbeitung, hierzu zählt insbesondere die Oberbaukonstruktion sowie die Fahrleitungs- und die Stromversorgung.
- (2) Bremen überträgt der Bremer Straßenbahn AG den Ersatzbau und die Ersatzbeschaffung von Straßenanlagen innerhalb der Gleiszone sowie den Ersatzbau des Bahnkörperunterbaus mit allen Folgemaßnahmen mit Ausnahme von Kunstbauten und Dämmen.
- (3) Soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, kann Bremen der Bremer Straßenbahn AG nach gemeinsamer Absprache auch weitere Neu- und Ersatzbauten sowie Instandsetzungsarbeiten des Untergrundes, des Unterbaus und außerhalb der Gleiszone liegender Straßenanlagen übertragen.
- (4) Für die in Abs. 1 bis 3 genannten Baumaßnahmen und Beschaffungen hat die Bremer Straßenbahn AG Bremen so rechtzeitig Kostenberechnungen vorzulegen, dass die erforderlichen Mittel in den Haushalt eingestellt werden können. Für die Finanzplanung wird die Bremer Straßenbahn AG Bremen rechtzeitig Kostenannahmen aufgeben.

Gemäß § 7 des Infrastrukturvertrages hat die Bremer Straßenbahn AG bei den Baumaßnahmen und Beschaffungen aus bremischen Mitteln gemäß § 5 die Landeshaushaltssordnung und die aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Einhaltung dieser Pflichten ist vom Abschlussprüfer der Bremer Straßenbahn AG zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht darzustellen, der der Freien Hansestadt Bremen vorzulegen ist.

2. Prüfung des Kosten- und Finanzierungsnachweises für die Neubeschaffung von 77 Straßenbahnen und der in diesem Zusammenhang hergestellten Infrastruktur:

Die Bremer Straßenbahn AG beschafft aktuell 77 neue Straßenbahnen und baut einen Teil ihrer Infrastruktur zur Nutzung der breiteren Fahrzeuge um. Die Bremer Straßenbahn AG wird die hiermit verbundenen Kosten nachweisen. Die Bremer Straßenbahn AG hat sich gegenüber der Freien Hansestadt Bremen dazu verpflichtet, 1/3 der mit diesem Vorhaben verbundenen Mehrkosten zu kompensieren. Gegenstand der Sonderprüfung ist die Überprüfung der von der Bremer Straßenbahn AG ermittelten Projektkosten und die Wirksamkeit der von der Bremer Straßenbahn AG zu erbringenden Kompensation der Mehrkosten. Die Prüfungsergebnisse sind in einem gesonderten Bericht darzustellen.

3. Darstellung der Einhaltung des gemäß Anlage 7 des Vertrages über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (ÖDLA) festgelegten Planverlustes:

Die Bremer Straßenbahn AG wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV im Stadtverkehr Bremen im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages beauftragt. Für die erbrachten Leistungen erhält das Unternehmen Ausgleichsleistungen, die für die Jahre 2019-2026 in einem Businessplan vorabkalkuliert wurden. Diese Planwerte unterliegen einer jährlichen Fortschreibung, die u.a. Änderungen des Fahrplanangebots, der Qualitätsstandards, durch technische Innovation und allgemeine Preissteigerungen umfassen kann. Das Verfahren ist in der Anlage 7 zum ÖDLA dokumentiert (vgl. Anlage 5). In einer gesonderten Anlage des Prüfungsberichtes ist eine Darstellung über die Fortschreibung des „Soll-Ausgleichs“ aufzunehmen. Die Prüfung der Fortschreibung obliegt dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

4. Überprüfung der Zielvereinbarungen mit den Vorständen:

Mit den Vorständen der BSAG werden jährliche Zielvereinbarungen getroffen, die bei Erfüllung der Vereinbarungen mit Tantiemeansprüchen verbunden sind. Die Vorstände berichten jährlich gegenüber dem Aufsichtsrat und seiner Vorsitzenden über den Grad der Zielerreichung. Der durch die Vorstände geführte Nachweis ist,

sofern quantifizierbare Ziele vereinbart wurden, auf seine Plausibilität zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem gesonderten Bericht zu dokumentieren.

m. Bei der BREBAU GmbH besteht folgender jährlicher Sonderprüfungsbedarf:

1. Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV). Die Prüfung soll auf Basis der Vorgaben des IDW „Prüfungshinweis IDW PS 830“ erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem gesonderten Bericht zu dokumentieren.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Gesellschaft und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, sofern diese Sonderprüfungen in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzielle Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Für die Angabe der Stundensätze ist das Preisblatt gemäß Anlage 6 zu verwenden. Diese Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

Bei den obenstehenden Gesellschaften wird ggf. nach dann geltender Rechtslage eine verpflichtende Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht und der damit einzuhalten CSRD-Richtlinie und EU-Taxonomie ab Prüfung des Geschäftsjahres 2025 erforderlich. Diese zukünftige Leistung ist im Rahmen der Angebotskalkulation nicht zu berücksichtigen. Hierzu ist zu gegebener Zeit ein gesondertes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Prüfung auch anderweitig zu vergeben.

1.3. Sonstiges

1. In das Preisblatt gemäß Anlage 6 sind die angebotenen Prüfungskosten je zu prüfende Gesellschaft (bei der BVBG getrennt nach Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses) auszufüllen. Die Kosten für die Durchführung der bereits benannten Sonderprüfungen sind separat in diesem Preisblatt je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden.

Für die Einordnung der in dem Preisblatt aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

2. Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß folgender Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Fassung ist den jeweiligen Gremienmitgliedern (Aufsichtsgremien und Gesellschafterversammlung) im Vorfeld der entsprechenden Beschlussfassungen zu übersenden. Die elektronische Fassung des Prüfungsberichtes beinhaltet immer die qualifizierte Unterschrift der auf Seiten der Abschlussprüfungsgesellschaft verantwortlichen Personen einschließlich Siegel unter dem Prüfungsbericht und dem Bestätigungsvermerk, der Teil des Prüfungsberichtes ist. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:

Gesellschaft	Anzahl der Druckexemplare
BVBG, Konzernabschluss	34
BVBG, Einzelabschluss	34
BREPARK GmbH	20
Bremer Straßenbahn AG	25
WeserBahn GmbH	5
Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH	5
ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH	10
TM Traffic Marketing GmbH	5

Gesellschaft	Anzahl der Druckexemplare
BREBAU GmbH	20
Orion Hausverwaltung GmbH	5
Home – smart in use GmbH	5

3. In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Daneben hat die Abschlussprüfungsgesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
4. Durch den Abschlussprüfer ist eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 7 abzugeben.
5. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüfungskammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.
6. Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Kommunikation zwischen der Abschlussprüfungsgesellschaft, den Gesellschaften, dem zuständigen Fachressort sowie dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ist in deutscher Sprache vorzunehmen.
7. Dem Angebot ist eine Referenzliste beizufügen. Die einschlägigen Branchenerfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams sind darzustellen.
8. Durch den Abschlussprüfer ist zusätzlich ein elektronisches Angebot in berufsbülicher Form (Vorstellung des Unternehmens und des Prüfungsteams, Darstellung der Kompetenzen/Branchenexpertise, Erläuterung des Prüfungsansatzes, Darstellung Honorar) abzugeben.
9. Für die Erstellung der Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.

1.4. Fristen

Bei den jährlichen Abschlussprüfungen sind folgende Fristen einzuhalten:

	Durchführung Vorprüfung	Durchführung Hauptprüfung	Abschluss der Prüfung	Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts
BVBG Konzernabschluss	01.12.-15.12.	08.05.-18.05.		15.07.
BVBG Einzelabschluss	01.12.-15.12.	01.05.-18.05.		15.07.
BRE PARK GmbH	01.12.-15.12.	01.03.-20.03.		20.05.
Bremer Straßen-Bahn AG	20.11.-10.12.	01.03-15.04.	15.04.	10.05.
WeserBahn GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.
Consult Team Bremen - Gesellschaft für Ver-	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.

	Durchführung Vorprüfung	Durchführung Hauptprüfung	Abschluss der Prüfung	Vorlage des end- gültigen Prü- fungsberichts
kehrsplanung und Bau mbH				
ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.
TM Traffic Marketing GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.
BREBAU GmbH	KW 50/51 lfd. Jahr	KW 1 (2. Hälfte / KW 2)	KW 3	KW 4
Orion Hausverwaltung GmbH	-	Februar	Februar	Februar
Home – smart in use GmbH		März	März	März

Für alle Einrichtungen ist jährlich jeweils ein elektronisches Leseexemplar des Prüfungsberichtes vorzulegen, das bei den Gesellschaften BVBG (Einzel- und Konzernabschluss), BRE PARK GmbH, Bremer Straßenbahn AG und BREBAU GmbH nach seiner Vorlage mit den Einrichtungen und Vertretungen des Dezentralen Beteiligungsmanagements/Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen abzustimmen ist.

Anlagen Leistungsbeschreibung:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Orion Hausverwaltung GmbH
2. Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Home – smart in use GmbH
3. Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
4. Muster Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
5. Anlage 7 zum ÖDLA
6. Preisblatt
7. Muster Unabhängigkeitserklärung

Vergabeleitfaden zur Ausschreibung

Prüfungsverbünde „Finanzen“, „Flughafen Bremen“, „Gesundheit Nord“, „Grundstücks- und Liegenschaftswesen“, „Hafen“, „Kultur“, „Soziales“, „Umwelt“, „Veranstaltungen“, „Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH / Bremer Straßenbahn AG / BREBAU GmbH“

Rahmenvereinbarungen Jahresabschlussprüfungen

Vergabenummer: V0004/2024

Bremen, November 2023

GLIEDERUNG DES VERGABELEITFADENS

I. HINTERGRUND	4
1. AUFTRAGGEBERIN	4
2. AUSSCHREIBUNGSZIEL	4
3. LOSLIMITIERUNG	4
4. ANSPRECHPARTNER FÜR DAS VERGABEVERFAHREN (NACHFOLGEND AUCH „ZUSTÄNDIGE STELLE“ GENANNT)	4
II. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG	4
1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG	4
2. ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT DES ANGEBOTES	5
a) Preisblätter (jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10)	5
b) Unabhängigkeitserklärungen (jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10)	6
c) Angebot in berufsüblicher Form	6
d) Weitere Nachweise	6
3. EIGNUNGSKRITERIEN	6
4. ERMITTLEMENT DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTES	7
a) Preis	7
b) Qualität	8
c) Sonderprüfungen	9
III. VERGABEVERFAHREN UND VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
1. VERFAHRENSBEDINGUNGEN	9
a) Verfahrensart	9
b) Verfahrenssprache	9
c) Nachunternehmer, Eignungsleihe und Bietergemeinschaften	9
aa) Nachunternehmer	9
bb) Eignungsleihe	10
cc) Gemeinschaften	10
d) Allgemeiner Verfahrensablauf bzw. Fristenplan	10
e) Angebotsabgabe	11
f) Kommunikation mit der Vergabestelle; Fragen zu den Vergabeunterlagen	11
2. VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
a) Vorbemerkung	12
b) Geltungsbereich	12

c) Recht/Art und Umfang der Leistungen	13
d) Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht.....	13
e) Sicherung der Unabhängigkeit	14
f) Berichterstattung und mündliche Auskünfte.....	14
g) Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN	14
h) Mängelbeseitigung.....	14
i) Vertragslaufzeit	15
j) Nichtleistung/Kündigung.....	15
k) Änderungen des Rahmenvertrages.....	15
l) Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG.....	16
m) Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz	16
n) Haftung.....	16
o) Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge.....	17
p) Elektronische Kommunikation	17
q) Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn.....	17
r) Vergütung und Rechnungstellung	18
s) Geltendes Recht und Salvatorische Klausel.....	18
3. SONSTIGES	19
a) Vergütung der Angebote.....	19
b) Ergebnisverwertung	19
IV. VORZULEGENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN	19

I. HINTERGRUND

1. AUFTRAGGEBERIN

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) – Senator für Finanzen – als Auftraggeberin (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrages über die Durchführung von Wirtschaftsprüfungsleistungen für die zu Prüfungsverbünden zusammengeschlossenen Unternehmen.

Auftraggeberin der Rahmenvereinbarung:

Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch den Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Vergabestelle (Kontaktstelle für das Vergabeverfahren):

Immobilien Bremen
Ausschreibungsdienst
Theodor-Heuss-Allee 14
28215 Bremen

2. AUSSCHREIBUNGSZIEL

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen Rahmenvertrag mit einem geeigneten Auftragnehmer (AN) für die Durchführung von Abschlussprüfungsleistungen für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von der AG abgegrenzter zu prüfender Einheiten zu finden.

Die vom späteren AN zu leistenden Abschlussprüfungen werden durch die zu prüfenden Gesellschaften im Wege des Einzelabrufs beauftragt. Das Vertragsverhältnis für diese Einzelaufträge kommt unmittelbar zwischen der jeweiligen Gesellschaft und dem AN zustande.

3. LOSLIMITIERUNG

Die Ausschreibung umfasst 10 Lose. Die Zuschlagserteilung erfolgt je Los auf Basis der festgelegten Zuschlagskriterien (siehe II. Punkt 4).

Unterbreitet ein Bieter in mehr als drei Losen das wirtschaftlichste Angebot, so erhält er im Rahmen einer Loslimitierung den Zuschlag nur für die drei Lose, welche den größten Abstand zum zweitplatzierten Bieter aufweist.

4. ANSPRECHPARTNER FÜR DAS VERGABEVERFAHREN (NACHFOLGEND AUCH „ZUSTÄNDIGE STELLE“ GENANNT)

Während des Vergabeverfahrens erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über die Vergabeplattform der Freien Hansestadt Bremen mittels der Nachrichtenfunktion des «AI Bietercockpit»; siehe Punkt III.1.f) dieses Vergabeleitfadens. Die Antworten auf Bieterfragen werden allen Bieterunternehmen über die Internetseite, über die auch die Ausschreibungsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt werden, bereitgestellt. Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieterunternehmen hierzu erfolgt nicht.

II. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

s. hierzu die Dokumente „Leistungsbeschreibung“

2. ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT DES ANGEBOTES

a) Preisblätter (jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10)

In die Preisblätter sind die angebotenen Prüfungskosten je zu prüfende Einrichtung einzutragen.

Die Kosten für die Durchführung der bereits benannten Sonderprüfungen sind separat in diesen Preisblättern je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden. Für Sonderprüfungen die in der Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, sind die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.

Für die Einordnung der in den Preisblättern aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/-innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß der im Rahmen der Leistungsbeschreibung aufgeführten Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Die genaue Anzahl der Druckexemplare je Prüfungsgericht ist in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

b) Unabhängigkeitserklärungen (jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10)

Durch den/ die Bieter*in sind Unabhängigkeitserklärungen abzugeben.

c) Angebot in berufsbülicher Form

Durch den Abschlussprüfer ist zusätzlich ein elektronisches Angebot in berufsbülicher Form (Vorstellung des Unternehmens und des Prüfungsteams, Darstellung der Kompetenzen/Branchenexpertise, Erläuterung des Prüfungsansatzes, Darstellung Honorar) abzugeben.

Zur Darstellung des Prüfungsteams ist die Anlage 2 zum Vergabeleitfaden „Mitarbeiterprofile der Mitglieder des Prüfungsteams“ vollständig ausgefüllt dem Angebot beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Erstellung des Angebotes in berufsbülicher Form keine eigenen AGB's beigelegt werden dürfen!

d) Weitere Nachweise

Darüber hinaus sind alle weiteren geforderten Eigenerklärungen, Nachweise und Formblätter gestempelt und unterschrieben mit den Angebotsunterlagen einzureichen (siehe auch Übersicht unter Punkt IV.).

3. EIGNUNGSKRITERIEN

Gemäß § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch die öffentliche AG im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Eignungskriterien:

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Für die erforderliche Überprüfung der Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie die Eignungsnachweise (**Anlage 1 „Übersicht Eignungsnachweise zum Vergabeleitfaden“**) ausgefüllt und unterschrieben mit dem Angebot einreichen.

Des Weiteren ist eine Eigenerklärung betreffend die Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, mittels des bereitgestellten Formulars „Eigenerklärung_Sanktionen RUS“ abzugeben.

4. ERMITTLEMENT DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTES

Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen formalen Beschlüsse zur Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft in den beteiligten Einheiten.

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach Maßgabe nachstehender Wertungskriterien ermittelt:

- Preis
- Qualität
- Sonderprüfungen

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nachfolgender Gewichtung der Kriterien erteilt:

Kriterien	Gewichtung	Max. erreichbare Punktzahl
1. Preis	50 %	500
2. Qualität	40 %	400
3. Sonderprüfungen	10 %	100
Insgesamt:	100 %	1000

a) Preis

Der Angebotspreis (P) wird mit dem niedrigsten Angebotspreis (P_{\min}) ins Verhältnis gesetzt und mit der maximalen Punktzahl multipliziert:

$$\text{Punktwert}_{\text{Anbieter } n} = \frac{\text{Niedrigster Angebotspreis}}{\text{Angebotspreis}_{\text{Anbieter } n}} \times 500 \text{ Punkte}$$

Es wird auf ganze Punktzahlen kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung:

Angebotspreis 1 = 12.000,00 Euro

Angebotspreis 2 = 15.000,00 Euro

Angebotspreis 3 = 20.000,00 Euro

Wertungspunkte Angebot 1: $[12.000 / 12.000 \times 500] = 500$ Punkte
 Wertungspunkte Angebot 2: $[12.000 / 15.000 \times 500] = 400$ Punkte
 Wertungspunkte Angebot 3: $[12.000 / 20.000 \times 500] = 300$ Punkte

b) Qualität

Die jeweiligen Stunden der Mitglieder des Prüfungsteams gemäß Preisblatt werden durch die Gesamtprüfungsstunden geteilt und mit den folgenden Faktoren multipliziert: WP/Partner*in = Faktor 50, WP/Manager*in = Faktor 40, Prüfungsleiter*in = Faktor 30, Prüfungsassistent*innen = Faktor 20 und sonstige Fachkräfte = Faktor 10. Die sich hieraus ergebenden Einzelergebnisse werden summiert.

Beispielrechnung

Kalkulierte Gesamtstunden = 200		
WP/Partner*in = 20 Std.	WP/Partner*in: $20 / 200 \times 50$	5
WP/Manager*in = 40 Std	WP/Manager*in: $40 / 200 \times 40$	8
Prüfungsleiter*in = 60 Std.	Prüfungsleiter*in: $60 / 200 \times 30$	9
Prüfungsassistent*innen = 70	Prüfungsassistent*innen: $70 / 200 \times 20$	7
sonstige Fachkräfte = 10 Std.	Sonstige Fachkräfte: $10 / 200 \times 10$	0,5
	Summe	29,5

Kalkulierte Gesamtstunden = 200		
WP/Partner*in = 70 Std.	WP/Partner*in: $70 / 200 \times 50$	17,5
WP/Manager*in = 60 Std	WP/Manager*in: $60 / 200 \times 40$	12
Prüfungsleiter*in = 40 Std.	Prüfungsleiter*in: $40 / 200 \times 30$	6
Prüfungsassistent*innen = 25	Prüfungsassistent*innen: $25 / 200 \times 20$	2,5
sonstige Fachkräfte = 5 Std.	Sonstige Fachkräfte: $5 / 200 \times 10$	0,25
	Summe	38,25

Die Summe wird mit der höchsten erreichten Summe ins Verhältnis gesetzt und mit der maximalen Punktzahl multipliziert:

$$\text{Punktwert}_{\text{Anbieter } n} = \frac{\text{Summe}_{\text{Anbieter } n}}{\text{Höchste Summe}} \times 400 \text{ Punkte}$$

Es wird auf ganze Punktzahlen kaufmännisch gerundet.

Beispielrechnung:

Angebot 1 Ergebnispunkte = 29,5 Punkte

Angebot 2 Ergebnispunkte = 38,25 Punkte

Wertungspunkte Angebot 1: $29,5 / 38,25 \times 400 = 308$ Punkte

Wertungspunkte Angebot 2: $38,25 / 38,25 \times 400 = 400$ Punkte

c) Sonderprüfungen

Die Netto-Stundensätze für Wirtschaftsprüfer, IT-Experten, eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und rechtliche Expertise werden addiert (jeweils Preis für 1 h). Hieraus wird der Durchschnittspreis gebildet und gewertet.

Die Wertungspunkte werden wie beim Angebotspreis ermittelt.

Beispielrechnung:

Durchschnittspreis 1 = 190 Euro

Durchschnittspreis 2 = 220 Euro

Durchschnittspreis 3 = 250 Euro

Wertungspunkte Angebot 1: $190 / 190 \times 100 = 100$ Punkte

Wertungspunkte Angebot 2: $190 / 220 \times 100 = 86$ Punkte

Wertungspunkte Angebot 3: $190 / 250 \times 100 = 76$ Punkte

III. VERGABEVERFAHREN UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. VERFAHRENSBEDINGUNGEN

a) Verfahrensart

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag als Dienstleistungsrahmenvertrag im Rahmen eines offenen Verfahrens.

Die Vergabeunterlagen sind vollständig an den betreffenden Stellen ausgefüllt, inkl. der geforderten Anlagen, Nachweise und Erklärungen (aufgelistet unter Punkt IV) abzugeben. Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzufordern. Gleches gilt für fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen. Der/die Bieter*in hat keinen Anspruch auf Nachforderung der Unterlagen, soweit dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Ausgeschlossen ist die Nachforderung von Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss führen!

b) Verfahrenssprache

Angebote, sämtliche Anlagen und Unterlagen sowie sämtliche Korrespondenz sind in deutscher Sprache vorzulegen bzw. zu führen.

c) Nachunternehmer, Eignungsleihe und Bietergemeinschaften

Bereits bei Angebotsabgabe ist anzugeben, ob **Nachunternehmer** zur Leistungserbringung eingesetzt werden, oder ob der/die Bieterin sich bei der Leistungserbringung der Kapazitäten Dritter bedient – sogenannte **Eignungsleihe**.

aa) Nachunternehmer

Bei dem Einsatz von Nachunternehmern werden abgrenzbare Teile des Auftrags vom Auftragnehmer durch Unteraufträgen an einen oder mehrere Dritte (Nachunternehmer) vergeben. Der/die Bieter*in ist verpflichtet, **bereits bei Angebotsabgabe** die Teile der Leistung zu benennen, die er an

Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt (**Formblatt 233**). Sofern möglich, soll der/die Bieter*in zugleich die Nachunternehmer benennen. Die Vereinbarung mit dem Nachunternehmer (**Formblatt 232 HB**) hingegen ist lediglich auf gesondertes Verlangen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Der/die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass der bzw. die Nachunternehmer die Leistung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung erbringt. Bei der Untervergabe von Leistungen ist von dem/der Bieter*in zwingend das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue-Vergabegesetz) einzuhalten und auf Anforderung des Auftraggebers ihm gegenüber zu dokumentieren.

Jede nachträgliche Beauftragung eines Nachunternehmers bzw. anderen Unternehmens für Leistungen, die der/die Bieter*in als solches nicht bereits in seinem Angebot angegeben hat, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

bb) Eignungsleihe

Im Fall der Eignungsleihe wird der Auftrag von dem/der Auftragnehmer*in ausgeführt, wobei ihm/ihr Dritte die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (bspw. durch Geräte- oder Fachpersonal ausleihe, Hilfeleistung durch Beratung und Unterstützung, etc.). Hier sind von dem/der Bieter*in **bereits bei Angebotsabgabe** die Unternehmen zu benennen, die ihm/ihr die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (**Formblatt 235**). Die Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens (**Formblatt 236**) ist lediglich auf gesondertes Verlangen der Zentralen Vergabestelle vorzulegen.

cc) Gemeinschaften

Bei einer Bietergemeinschaft schließen sich mehrere (natürliche oder juristische) Personen bzw. Unternehmen im Hinblick auf ein Vergabeverfahren zusammen, indem sie sich gemeinschaftlich zur Leistungserbringung verpflichten. Im Falle von Bieter*innengemeinschaften ist **bereits bei Angebotsabgabe** eine ausgefüllte Erklärung (**Formular 234**) vorzulegen.

Zusätzlich müssen alle Mitglieder der Gemeinschaft eine Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124LD; alternativ „EEE“) abgeben.

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften unzulässig ist und zum zwingenden Ausschluss des abgegebenen Angebotes führt.

d) Allgemeiner Verfahrensablauf bzw. Fristenplan

Für das Ausschreibungsverfahren und die Vertragslaufzeit ist der nachfolgend dargestellte Ablauf vorgesehen. Die Auftraggeberin behält sich vor, daran Änderungen vorzunehmen, sollte sich dies im Laufe des Verfahrens als erforderlich oder zweckmäßig erweisen:

Verfahrensfristen

Termin	Meilenstein
08.01.2024	Beginn der Ausschreibung (Absendung der Ausschreibungsunterlagen)
09.02.2024 10:00 Uhr	Angebotsabgabe durch die Bieter*innen
Bis spätestens 09.04.2024	Auftragsvergabe (voraussichtlich)

Vertragliche Fristen

Termin	Meilenstein
Voraussichtlich 01.10.2024	Beginn der Zusammenarbeit
Feststellung der JA für das Ende der Zusammenarbeit Geschäftsjahr 2028	

e) Angebotsabgabe

Diese Ausschreibung wird elektronisch auf der Vergabeplattform der Freien Hansestadt Bremen unter folgender Web-Adresse veröffentlicht: <https://www.vergabe.bremen.de>. Die Vergabenummer auf der Vergabeplattform lautet **V004/2024**

Es werden ausschließlich elektronische Angebote akzeptiert. Dies bedeutet, dass Angebote ausschließlich über die Vergabeplattform abgeben werden können, nachdem die Bieterin sich dort erfolgreich registriert hat.

Das Werkzeug, um sog. *eAngebote* zu erstellen und abzugeben, ist das „*Bietercockpit*“. In den Anlagen dieser Ausschreibung stellen wir einen Leitfaden zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie weitere Einzelheiten dem beigefügten Leitfaden sowie dem ausführlichen Benutzerhandbuch, welches Ihnen über die Hilfe-Funktion der Vergabeplattform zur Verfügung steht.

Wenn Sie ein Angebot abgeben möchten, laden Sie dieses bitte mit allen erforderlichen Anlagen mittels *Bietercockpit* bis spätestens **09.02.2024 10:00 Uhr** auf der Vergabeplattform der Freien Hansestadt Bremen hoch.

Für die Rechtzeitigkeit des Angebotseinganges ist die elektronische Angebotsregistrierung auf der Plattform maßgebend. Verspätet eingegangene und formungültige (bspw. schriftliche) Angebote gehen nicht in die Wertung ein, sondern werden von der Wertung ausgeschlossen.

Der Termin für die Bindefrist in diesem Verfahren ist der **09.04.2024**. Bieterinnen sind bis zum Ablauf der Bindefrist an ihre Angebote gebunden.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur ein, wenn Sie tatsächlich in der Lage sind, alle geforderten Kriterien zu erfüllen.

f) Kommunikation mit der Vergabestelle; Fragen zu den Vergabeunterlagen

Bieterinnen sind gehalten, die Vergabestelle auf etwaige Unklarheiten in der Bekanntmachung und in den Ausschreibungsunterlagen **unverzüglich** hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, tragen Bieterinnen das Risiko etwaiger Unklarheiten.

Fragen sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass Sie **rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist** beantwortet werden können. Die Vergabestelle behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Anonymität gewahrt bleibt. Bieterinnen sollen jedoch bereits bei der Formulierung bedenken, dass ihre Fragen zusammen mit den Antworten bekanntgemacht werden.

Die Kommunikation erfolgt bis zur Angebotsabgabe grundsätzlich über das *AI Bietercockpit*. Wegen der Einzelheiten vgl. das Kapitel II.2 im **Anhang „Leitfaden_Bietercockpit Stand März 2020“: Kommunikation mit der Vergabestelle**.

Um Fragen stellen zu können ist es zwangsläufig erforderlich, dass sich Bieterinnen auf der Vergabeplattform registrieren. Außerdem erhalten nur registrierte Bieterinnen neue Informationen zum Vergabeverfahren mittels einer automatisch generierten Benachrichtigung.

2. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen:

Etwaige Vorverträge, in diesen Ausschreibungsbedingungen nicht ausdrücklich aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- oder Zahlungsbedingungen des/der Bieters*in werden nicht Vertragsbestandteil.

a) Vorbemerkung

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der Anlage 6 zum Rahmenvertrag/zur Leistungsbeschreibung genannten Einheiten und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrags zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Die Freie Hansestadt Bremen schließt mit den jeweils zu prüfenden Einheiten einzeln Verträge über die Beauftragung zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung von Abschlussprüfungsleistungen ab.

Damit stellt die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung der zwischen AN und AG aufgrund des Zuschlags wirksam werdenden Rahmenvertrags sicher; die Leistungsbeschreibung und die Vergabeunterlagen mit den Vertragsbedingungen werden als Anlagen zu dieser Vereinbarung zum Vertragsinhalt.

- IV. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen diesen Einheiten und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 2 Buchst. e., f., h., j. und k.), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- V. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN (z. Bsp. „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017“ werden nicht akzeptiert.

b) Geltungsbereich

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden

Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

c) Recht/Art und Umfang der Leistungen

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
 - a) die Bedingungen des bezuschlagten Angebotes
 - b) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

d) Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.
- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.

- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

e) Sicherung der Unabhängigkeit

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

f) Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

g) Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.
- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freie Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

h) Mängelbeseitigung

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 2 Bucht. n.).
- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

i) Vertragslaufzeit

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.10.2024 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2028 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr.

j) Nichtleistung/Kündigung

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
 - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
 - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

k) Änderungen des Rahmenvertrages

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.
- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die

Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

I) Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichtungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

m) Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

n) Haftung

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haltungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.
- II. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 INPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- III. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.
- IV. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- V. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall

umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

VI. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

o) Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

p) Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

q) Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU (ggf. anzupassen).

r) Vergütung und Rechnungstellung

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
 - Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
 - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Die entsprechenden Rechnungsanschriften sind der Anlage 6 zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.
- IV. Ab dem 27. November 2020 werden von öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert. Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung zu übermitteln. Eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne! Für die Übertragung via E-Mail, Weberfassung und Webupload ist die Registrierung eines Service-kontos unter <https://www.e-rechnung.bremen.de/senden-1459> erforderlich. Eine elektronische Rechnung wird automationsunterstützt abgelehnt und kann nicht bearbeitet werden, wenn sie formale Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung, enthält. Siehe hierzu im Einzelnen das **Formblatt 244HB**.

s) Geltendes Recht und Salvatorische Klausel

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

3. SONSTIGES

a) Vergütung der Angebote

Für die Angebotserstellung wird keine Auslagen-, Aufwands- oder Kostenerstattung gewährt.

b) Ergebnisverwertung

Die auf der Grundlage des beauftragten Angebotes realisierten Ergebnisse werden von dem/der Auftragnehmer*in exklusiv für die Auftraggeberin erstellt. Die Auftraggeberin erhält die sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren sowie unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an allen Ergebnissen. Die Veränderungs-, Verwertungs- und Publikationsrechte liegen ausschließlich bei der Auftraggeberin. Eine Verwendung, Überarbeitung und Veränderung der Ergebnisse kann ohne weitere Einbindung und Vergütung des/der Auftragnehmers*in erfolgen, und zwar auch, soweit eine gegenständlich und räumlich veränderte Nutzung oder erweiterte Nutzung der Ergebnisse erfolgt, beispielsweise in Bezug auf die Nutzung der Ergebnisse für die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen) oder die Stadt Bremerhaven.

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt ohne weitere Vergütung.

Der/die Auftragnehmer*in garantiert, dass er Inhaber aller Rechte an dem übergebenen Text-, Film- bzw. Bildmaterial ist und er diese Rechte wirksam an den AG übertragen kann. Der Auftraggeberin werden die kompletten Nutzungsrechte für eigene Werbe-, Presse- und Marketingzwecke uneingeschränkt eingeräumt. Der/die Auftragnehmer*in garantiert auch, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist, die der zwischen Auftragnehmer*in und Auftraggeberin vereinbarten Verwendung entgegenstehen könnten, und dass es keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt.

Der/die Auftragnehmer*in stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrecht- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Auftraggeberin wegen der Verwendung des Materials erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten für eine Rechtsverteidigung sowie Kosten wegen Abmahnungen.

Der/die Auftragnehmer*in teilt der Auftraggeberin unverzüglich mit, wenn ihm Umstände bekannt werden, die einer Verwendung durch die Auftraggeberin entgegenstehen.

IV. VORZULEGENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN

Nachstehende Auflistung aller geforderten Formulare, Angaben und Nachweise, die mit dem Angebot einzureichen sind, dienen dem/der Bieter*in als auch der Vergabestelle als Checkliste, ob das Angebot vollständig ist.

UNTERLAGEN	HINWEIS	SEITE	✓
Formulare, die mit dem Angebot einzureichen sind			
Angebotsschreiben	Ausgefüllt und unterzeichnet*	FB 633	
Eigenerklärung zur Eignung	Ausgefüllt und unterzeichnet*	FB 124LD; alt. „EEE“ „Sanktionen RUS“	

Erklärung zu Nachunternehmern	Soweit einschlägig ausgefüllt.	FB 233/235	
Erklärung Bietergemeinschaft	Soweit einschlägig ausgefüllt und unterzeichnet*	FB 234	
Angaben, Anlagen und Nachweise, die mit dem Angebot einzureichen sind			
Preisblatt	Vollständig ausgefüllt.	Jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10	
Unabhängigkeitserklärung	Unabhängigkeitserklärung gem. Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10	Jeweilige Anlage zu den Leistungsbeschreibungen Los 1 bis Los 10	
Angebot in berufsüblicher Form	Angebot in berufsüblicher Form (Vorstellung des Unternehmens, Darstellung der Kompetenzen/ Branchenexpertise, Erläuterung des Prüfungsansatzes, Darstellung des Honorars)	Seite 5 des Vergabeleitfadens	
Vorstellung des Prüfungsteams	Vorstellung des Prüfungsteams gem. Anlage 2 zum Vergabeleitfaden	Anhang B zum Vergabeleitfaden	
Angaben zum/ zur Bieter*in	Vollständig ausgefüllt	Formblatt 1 im Rahmen des Anhangs A zum Vergabeleitfaden	
Eigenerklärung zur Eignung	Unterzeichnet*	Formblatt 2 im Rahmen des Anhangs A zum Vergabeleitfaden	
Nachweise über vergleichbare Aufträge	3 Nachweise für Los 1 bis Los 10	Formblatt 3 im Rahmen des Anhangs A zum Vergabeleitfaden	
Eigenerklärung zu den geforderten Mindestumsätzen	Unterzeichnet*	Formblatt 4 im Rahmen des Anhangs A zum Vergabeleitfaden	

* Die geforderten Unterschriften sind maschinenschriftlich oder als eingescannte Unterschriften zu leisten.

Vergabestelle (einschließlich Anschrift) (ggf. identisch mit Auftraggeber)

Der Senator für Finanzen, Referat 25, Rudolf-Hilferding-Platz 1 / 28195 Bremen

An



Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Verfahrensnummer

V0004/2024

Ausschreibung vom

08.01.2024

Ort, Datum

24.05.2024

Auftrag/Abruf

Lieferung/Leistung von

Ihr Angebot vom

08.02.2024

Maßnahme: Wirtschaftsprüferleistungen für den Prüfungsverbund BVBG / BSAG / BREBAU

Leistung: Jahresabschlussprüfung 2024-2028

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu liefern bzw. zu erbringen, zu den

bereits übersandten Ausschreibungs- Bedingungen Ihres o.a. Angebots Allgemeine Bedingungen für die und Vertragsbedingungen Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

Mehrfachnennung ist zulässig.

Sofern keine abweichende Bezeichnung durch Ziffern, Geltung in absteigender Reihenfolge von links nach rechts.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung (Auftraggeber):

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Auftragswert netto 1.094.520,00 €

Auftragswert brutto 1.302.478,80 €

Liefertermin/Ausführungsfrist
gem. Ausschreibungsunterlagen

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".
Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".
"Keine".

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift

ggf. weitere Unterschrift

Empfangsbestätigung

Der Empfang des vorstehenden Auftragsschreibens wird bestätigt. Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt.

Auftragnehmer:

Unterschrift